

Schicksal traf später auch den Henker von Arras, Joseph Lebon, den man jetzt dem Revolutionsgericht eben des Orts, wo auf seinen Befehl Blut in Strömen geflossen war, übergab; desgleichen den öffentlichen Ankläger Fouquier-Tinville. Vergeblich beriefen sie sich Alle auf den Gehorsam, welchen sie den Befehlen der Machthaber und den Dekreten des Convents hätten leisten müssen. Es war zu klar, daß diese Bösewichter aus eigener Mordlust gewüthet, als daß ihre geheimen Beschützer (denn öffentliche hielt schon das Schrecken gefesselt) sie hätten retten können. Fouquier-Tinville starb mit funfzehn Richtern und Geschwornen, die das Tribunal der freventlichsten Verletzung aller Rechtsformen schuldig erklärt hatte, unter Hohn gegen das wider ihn tobende Volk und unter Verwünschung der zeitigen Machthaber, denen er baldige Nachfolge weissagte. So groß auch die Zahl der Todeswürdigen war, wenn einmal nach ungerecht vergossenem Blute gefragt ward, so endigte doch hier das Gesetz die Blutrache der beleidigten Menschheit: volle Genugthuung schien bei der Menge der Schuldigen, und den Rücksichten Derer, welche die Macht in Händen hatten, unmöglich. Dennoch entgingen die Häupter der Schreckensherrschaft, Villedieu-Barennes, Collot d'Herbois und Barrere, welche man als die großen Verbrecher bezeichnete, der Strafe wenigstens nicht ganz. Nachdem mehrmals erfolglose Anklagen gegen sie angebracht worden waren, kam es im März 1795 doch zu dem Beschlusse, daß eine Untersuchung ih-